[redacted]

Mandant hat Abschrift

[redacted]

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstr. 39

40213 Düsseldorf

FAX: 0211 8891-4000

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Ansprechpartner/in:	Datum:
	[redacted]	[redacted]	03.01.2020

K l a g e

der Frau Peggy Ecker, [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

g e g e n

die Hochschule Düsseldorf, Münsterstr. 156, 40476 Düsseldorf, vertreten durch die Präsidentin ebd.,

- Beklagte -

wegen: Gebühren (IFG NRW)

[redacted]

/ Unter Hinweis auf die in der Anlage 1 beigefügte Vollmacht erhebe ich Klage und beantrage namens der Klägerin:

Der Bescheid der Hochschule Düsseldorf vom 5. Dezember 2019 wird aufgehoben, soweit hierin Gebühren von 500,- € festgesetzt werden.

1. Sachverhalt

Die Klägerin hat am 28.10.2019 einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz an die beklagte Hochschule gerichtet. Die Anfrage lautete wörtlich:

"Sind die WLAN Systeme (z.B. die Eduroam zur Verfügung stellen) der Hochschule so eingestellt, dass diese z.B. durch eine Rogue Accesspoint Containment Funktion andere WLAN Signale mithilfe von Deauth/Deassociationspaketen stören?
Wenn ja warum und welche Einstellungen liegen vor?
Wenn nein warum?

Dies ist ein Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Aus Gründen der Billigkeit und insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden wird, bitte ich Sie, nach § 2 VerwGebO IFG NRW von der Erhebung von Gebühren abzusehen. Soweit Umweltinformationen betroffen sind, handelt es sich hierbei um eine einfache Anfrage nach §5 (2) UIG NRW.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Auslagen dürfen nicht erhoben werden, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Ich verweise auf § 5 Abs. 2 IFG NRW, § 2 UIG NRW und bitte Sie, mir die erbetenen

Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, möchte ich Sie bitten, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Nach §5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW bitte ich Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail)."

/ vgl. Kommunikationsverlauf in Anlage 2.

Mit Emailantwort vom 22.11.2019 teilte die beklagte Hochschule mit:

"vielen Dank für Ihre Anfrage. Ihre Angelegenheit wird umfassend geprüft. Hierzu müssen sich 4 Organisationseinheiten der Hochschule mit der Angelegenheit befassen, um die Angelegenheit zu klären. Ich bitte um Verständnis, dass die Hochschule daher nicht innerhalb eines Monats Ihre Anfrage beantworten kann.

Wir kommen unaufgefordert auf Sie zu. "

/ vgl. Kommunikationsverlauf in Anlage 2.

Sodann erhielt die Klägerin frühestens am 12.12.2019 einen Bescheid vom 05.12.2019, der sowohl die ursprüngliche IFG-Anfrage beantwortete wie auch zugleich Gebühren in Höhe vom 500,- € festsetzt.

/ vgl. Bescheid v. 05.12.2019 in Anlage 3.

Es wird beantragt,

den Verwaltungsvorgang sowohl zur IFG-Anfrage der Klägerin vom 28.10.2019 wie auch zur Gebührenfestsetzung beizuziehen und in diesen Akteneinsicht zu gewähren.

2. rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig. Insbesondere kann die Kostenentscheidung des angefochtenen Bescheides selbstständig angefochten werden. (§ 11 Abs. 2 S. 2 IFG NRW, § 22 Abs. 1, Abs. 2 GebG NRW)

Die Klage ist auch begründet. Der Gebührenbescheid ist rechtswidrig und er verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Zwar ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kläger einen potentiell kostenpflichtigen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt hat. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung in Höhe von 500,- € liegen indes nicht vor.

2.1. Verfahrensführung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die beklagte Hochschule den Antrag der Klägerin durchweg fehlerhaft bearbeitet hat.

Weder ist der Antrag innerhalb der Regelfrist von einem Monat gem. § 5 Abs. 2 S. 1 IFG NRW beantwortet worden, noch ist die Klägerin - entgegen ihrer ausdrücklichen Bitte - zur Frage der Gebührenerhebung gem. § 28 VwVfG NRW angehört worden.

Schließlich ignorierte die Beklagte auch, dass die Klägerin eine bestimmte Art des Informationszugangs, nämlich um eine Auskunft per Email gebeten hatte. Ein wichtiger Grund i.S.v. § 5 Abs. 1 S. 5 IFG NRW zur Auskunft in schriftlicher Form ist nicht ersichtlich.

Nach Erlass des hier angefochtenen Bescheides hat die Klägerin die Gebühren in Höhe von 500,- € zunächst ausgeglichen. Sie bediente sich hierbei der im angefochtenen Bescheid angegebenen Kontoverbindung der beklagten Hochschule und des Verwendungszwecks "Anfrage IFG NRW_WLAN". Hierauf erhielt sie unter dem 02.01.2020 eine Email mit der Anfrage:

> *"Sehr geehrte Frau Ecker,*
>
> *am 23.12.2019 gab es einen Geldeingang auf dem Konto der Hochschule Düsseldorf in Höhe von 500 EUR mit dem Verwendungszweck 'Anfrage IFG NRW-WLAN'.* ***Diesen***

Geldeingang kann ich ohne nähere Angaben nicht zuordnen.

Meine Fragen wären:

Haben Sie die Zahlung veranlasst (ich habe Sie gegoogelt)? Haben Sie hierzu einen Rechnung / Zahlungsaufforderung vorliegen, die Sie mir als Scan zur Verfügung stellen könnten? Wer war Ihr Ansprechpartner bei der Hochschule Düsseldorf?

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
[redacted]"

Die Klägerin hat hierauf der beklagten Hochschule den hochschuleigenen Bescheid zur Verfügung gestellt und hoffentlich zur Aufklärung der einfachen Anfrage beitragen können. Die Bearbeitung des Zahlungseingangs verstärkt den Eindruck, dass die Beklagte das gesamte Verwaltungsverfahren nicht ordnungsgemäß geführt hat.

2.2. Abstellen allein auf den Verwaltungsaufwand

Dies vorweggeschickt ist aber auch die isoliert angefochtene Festsetzung der Verwaltungsgebühr rechtswidrig.

Zunächst ist bereits nicht ersichtlich, dass der Gebührentarif 1.3.2 VerwGebO IFG NRW eröffnet sein sollte. Denn die Frage, ob die hochschuleigenen WLAN-Systeme andere WLAN-Signale stören dürfte mit einem nur wenige Minuten dauernden Telefonat mit der IT-Abteilung der Hochschule intern abzuklären gewesen sein. Es ist aus der Beantwortung des Antrags der Klägerin nicht im Entferntesten ersichtlich, dass vier Organisationsbereiche der Hochschule und acht Bearbeitungsstunden des höheren Dienstes erforderlich gewesen sein sollten. Selbst wenn dies der Fall gewesen ist, stellt sich die Frage, ob dieser Bearbeitungsaufwand notwendig und damit im Ergebnis auch verhältnismäßig war.

Der Gebührenansatz ist aber auch rechtswidrig, weil die Höhe der Gebühr *ausschließlich* nach dem zeitlichen und personellen Verwaltungsaufwand bestimmt wurde. Hierzu hat das Verwaltungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 25.07.2014 ausgeführt:

"Damit kommt vorliegend der Gebührenrahmen der Ziffer 1.3.2 des Gebührentarifs zur VerwGebO IFG NRW zur Anwendung, so dass die Gebühr innerhalb des dort vorgegeben Rahmens von 10-500 Euro festzusetzen ist, wobei nach dem Wortlaut der Ziffer Maßstab der entstandene Verwaltungsaufwand ist. Die vorliegend durch das Ministerium für B. des Landes Nordrhein-Westfalen praktizierte Art und Weise der Gebührenfestsetzung/-berechnung führt dazu, dass bei Tätigwerden eines Bediensteten des höheren Dienstes schon nach noch nicht einmal 7 Stunden der Gebührenrahmen voll ausgeschöpft ist, obwohl der Verordnungsgeber zweifellos davon ausgegangen ist, dass auch noch zeitaufwändigere Vorgänge dem 'umfangreichen Verwaltungsaufwand' i.S. der Ziffer 1.3.2 zuzuordnen sind. ***Diese Handhabung, die zu erhebende Gebühr strikt nach der Zahl der aufgewandten Stunden zu ermitteln, wird dem Wesen einer Rahmengebühr nicht gerecht. Wie sich nämlich aus § 4 GebG NRW ergibt, ist u.a. zwischen einer Gebührenbemessung nach der Dauer der Amtshandlung und einer solchen nach Rahmensätzen zu unterscheiden. Mithin darf bei Rahmengebühren ungeachtet des der Behörde zuzubilligenden Spielraums bei der Ermittlung der Gebührenhöhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens der Verwaltungsaufwand nicht der alleinige Maßstab für die Ermittlung der Höhe der festzusetzenden Gebühr sein.*** *Dies wird im Übrigen auch durch die in Ziffer 1.3.3 des Gebührentarifs getroffene Regelung bestätigt, nach der bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 10-1000 Euro (Nr. 1.3.3) erhoben werden kann. Da nämlich ein 'außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand' stets einen 'umfangreichen Verwaltungsaufwand' übersteigt, der maßgebliche Gebührenrahmen aber auch hier bei 10 Euro beginnt, darf nach der Wertung des Verordnungsgebers der Zeitaufwand für die Bearbeitung einer Anfrage nach dem IFG NRW nicht alleiniger Maßstab der Gebührenbemessung sein."*

vgl. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil v. 25.07.2014, Az. 26 K 6557/13, Rn. 17, juris.

Auch im hier vorliegenden Fall hat die beklagte Hochschule verkannt, dass es sich nicht um eine Gebührenbemessung "nach der Dauer der Amtshandlung" (§ 4, 3. Alt. GebG NRW), sondern um eine Gebührenbemessung "durch Rahmensätze" (§ 4, 4. Alt. GebG NRW) handelt.

Die Begründung des Gebührenansatzes indiziert daher bereits, dass das richtige Ermessen nicht erkannt und dementsprechend auch nicht richtig ausgeübt wurde. Auch dies führt zur Rechtswidrigkeit des Gebührenbescheides.

Schließlich ist auch nicht dargelegt, dass der Höchstsatz des Gebührentarifs 1.3.2 VerwGebO IFG NRW anzusetzen war. Da die Hochschule bereits für eine einfache Anfrage acht Bearbeitungsstunden von vier Organisationseinheiten ansetzt, bleibt bereits kein Raum mehr für "echten" umfangreichen Verwaltungsaufwand. Auch dies hat die Beklagte verkannt.

2.3. Zwischenergebnis

Damit leidet der angefochtene Bescheid hinsichtlich der Festsetzung der Verwaltungsgebühren sowohl daran, dass die Voraussetzungen des Gebührentarifs nicht erfüllt sind, wie auch an der fehlerhaften Ermessensausübung. Er ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

3. ergänzende Angaben

Die Klägerin hat unter dem 17.12.2019 die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen um Vermittlung hinsichtlich der Gebührenhöhe gebeten und insbesondere auch vorgetragen, dass sie gleichlautende Anfragen an **ca. 200 Hochschulen und Universitäten** bundesweit gerichtet habe. Mit Ausnahme der Beklagten habe keine andere Institution Gebühren erhoben. Unter dem 19.12.2019 hat die Landesbeauftragte mitgeteilt, dass im Hinblick auf die Vermittlung "wegen der hohen Zahl von Eingängen mit Verzögerungen in der Bearbeitung gerechnet werden" müsse.

Die Klägerin konnte daher nicht auf den Erfolg im Vermittlungsverfahren vertrauen. Es war Klage geboten.

Der Klageerhebung ist kein Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Einem solchen Verfahren, insbesondere aber einem Verfahren vor einem Güterichter i.S.d. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO stehen aus hiesiger Sicht keine Gründe entgegen.

Einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter stehen keine Gründe entgegen.

4. Ergebnis

Die Klage ist zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist aufzuheben, soweit er Gebühren in Höhe von 500,- € festsetzt.

[redacted]